



# Schulreglement

## Der Musik- und Kulturschule Hinterthurgau

### 1. Zweck und Trägerschaft

- 1 Das Schulreglement gilt als verbindliche Orientierungshilfe für die Lehrkräfte, Schüler und Eltern.
- 2 Wir bieten den Schülern einen regelmässigen, motivierenden und fundierten Unterricht an.
- 3 Eltern, Kanton und Schulgemeinden beteiligen sich gemäss der regierungsrätlichen Verordnung an den Unterrichtskosten.
- 4 Auswärtige Schüler und Erwachsene können zu kostendeckenden Ansätzen unterrichtet werden.
- 5 Die Trägerschaft des Vereins sind zurzeit folgende Mitglieder: Die Volksschulgemeinden Eschlikon, Fischingen, Münchwilen, Sirnach und Wängi, die Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen und die Primarschulgemeinden Braunau, Bettwiesen, Rickenbach und Wilen.

### 2. Schulbetrieb

- 1 Der Unterricht richtet sich nach dem offiziellen Schulkalender des Kantons Thurgau (Ferien, Feiertage) und wird nach Möglichkeit in der Schulgemeinde des Schülers erteilt. Der Unterricht findet in Räumen der jeweiligen Schulgemeinde statt. Ausnahmen müssen vom Schulleiter bewilligt werden.
- 2 Die An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und sind verbindlich:
  - für das Sommersemester bis 31. Mai
  - für das Wintersemester bis 30. November
- 3 Austritte sind nur auf Semesterende möglich. Bei verspäteter Abmeldung ist das Schulgeld für ein weiteres Semester fällig.
- 4 Die Aufnahme und Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Lehrerwechsel müssen bis An-, Abmeldetermin beantragt werden.
- 5 In der ersten Schulwoche des Schuljahres findet kein Unterricht statt. In dieser Woche werden die Stundenpläne erstellt und die Unterrichtsräume zugewiesen. Die Schüler werden durch ihren Lehrer über den Unterrichtsort und den definitiven Stundenplan informiert. Der Stundenplan ist grundsätzlich verbindlich. In der zweiten Schulwoche beginnt der reguläre Unterricht. Die Lektionsdauer, die Unterrichtsangebote und die Schulgeldkosten können dem jeweilig aktuellen Schul- und Tarifprospekt entnommen werden und sind auf der Webseite publiziert.

### 3. Schulordnung

- 1 Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich, regelmässig und vorbereitet zu besuchen.
- 2 Er pflegt sorgfältigen Umgang mit Mobiliar und Unterrichtsmaterial.
- 3 In der Regel sind dem Musiklehrer Absenzen bis spätestens am Vortag direkt zu melden. Es besteht kein Anspruch versäumte Lektionen nachzuholen oder dass diese vergütet werden.
- 4 Bei Abwesenheit des Lehrers werden ausfallende Lektionen entweder vor- oder nachgeholt; oder es unterrichtet bei längerer Abwesenheit ein Stellvertreter, andernfalls erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes.
- 5 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, ungenügender Einsatz sowie störendes Benehmen in Gruppenstunden kann nach mündlicher und schriftlicher Verwarnung des Schulleiters den Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben.
- 6 Den Eltern und Schülern stehen der Schulleiter und die Lehrkräfte gerne zur Verfügung für Beratung und Auskünfte.
- 7 Beanstandungen sind entweder an den Musiklehrer oder an den Schulleiter zu richten.
- 8 Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrperson bestimmt.

#### **4. Unterricht**

- 1 Der Besuch der Eltern beim Unterricht ist grundsätzlich immer möglich. Eine Voranmeldung ist erwünscht.
- 2 Öffentliche Auftritte gehören zu einer erfolgreichen Musikausbildung, deshalb haben Schüler mindestens einmal jährlich die Gelegenheit, öffentlich zu musizieren.
- 3 Die Musik- und Kulturschule Hinterthurgau fördert das Zusammenspiel der Schüler in verschiedenen Ensembles und Bands. Die Teilnahme ist bei gleichzeitigem Besuch eines regelmässigen Instrumental- oder Tanzunterrichtes verbilligt.

#### **5. Finanzielles**

- 1 Die Tarife werden pro Schuljahr festgelegt und im Schulprospekt sowie auf der Webseite veröffentlicht.
- 2 Schulgelder werden pro Semester in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Fälligkeit des Schulgeldes: Herbstsemester am 1. September, Frühlingsemester am 1. März
- 3 Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 4 Verhängt die Musik- und Kulturschule Hinterthurgau den Ausschluss vom Unterricht, besteht kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung.
- 5 Sofern der Ausfall (seitens der Schule) pro Semester 2 Lektionen übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.
- 6 Bei finanziellen Engpässen kann bei der entsprechenden Schulgemeinde ein Gesuch um Schulgeldreduktion beantragt werden.
- 7 Schüler aus Schulgemeinden, die der Musik- und Kulturschule Hinterthurgau nicht angeschlossen sind, bezahlen die Preise plus 20%.
- 8 Unterricht für Erwachsene sowie unregelmässig stattfindende Kurse werden nach speziellen Tarifen verrechnet.
- 9 Versicherungsangelegenheiten aller Art sind Sache der Eltern.
- 10 Die Anschaffungen von Instrumenten und Materialien für den Unterricht gehen zu Lasten der Schüler
- 11 Falls die Schulgemeinde in der Ihr Kind die Schule besucht, einen Geschwisterrabatt finanziert, wird Ihnen dieser Betrag bei der Rechnung abgezogen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

- 1 Weibliche und männliche Personen (Schulleiter, Lehrerin, Schüler etc.) wurden zur Vereinfachung und Lesefreundlichkeit in maskuliner Form geschrieben.
- 2 Das Schulreglement ist Bestandteil der Statuten der Musik- und Kulturschule Hinterthurgau und tritt am 1.1.2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Sirnach, 24. November 2016

Die Präsidentin

Der Schulleiter

Renate Bissegger

Daniel Kamm